

Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Wettin-Löbejün

Auf Grund der §§ 8, 24 und 43 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 i.V.m. § 4 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. S. 710) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 26.03.2015 folgende Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Wettin-Löbejün beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Wettin-Löbejün betreibt eine Bibliothek als öffentliche Einrichtung der Stadt. Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden im Amtsblatt bekannt gemacht. Notwendige Schließungen (z.B. wg. Urlaub, Krankheit, Weiterbildung) werden durch Aushang bekannt gemacht.

(2) Sie dient der Förderung des allgemeinen Bildungsinteresses, der Information aller Bevölkerungsgruppen, der Lesekompetenz und der Aus- und Fortbildung.

(3) Die Bibliothek steht im Rahmen dieser Satzung allen Personen entsprechend ihres Öffentlichkeitscharakters zur Benutzung offen.

(4) Die Bibliotheksnutzung ist grundsätzlich kostenlos. Gebühren für die Ausstellung eines Benutzerausweises zur Ausleihe von Medien der Bibliothek, für besondere Leistungen sowie für Versäumnisgebühren richten sich nach der jeweils geltenden Satzung über die Festsetzung von Gebühren zur Inanspruchnahme der Bibliothek der Stadt Wettin-Löbejün.

(5) Bei der Vervielfältigung entliehener Medien haben die Benutzer die gesetzlichen Bestimmungen zum Urheberrecht einzuhalten und haften für jede Verletzung von Urheberrechten.

§ 2 Anmeldung

(1) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Wettin-Löbejün.

(2) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises, eines Passes mit Meldebescheinigung oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments mit amtlichen Adressnachweis an. Erfasst werden folgende Angaben: Name, Vorname(n), Geburtsdatum und die aktuelle Anschrift der neuen Benutzer. Die Benutzer erkennen mit ihrer Unterschrift die Benutzungssatzung und die Satzung über die Festsetzung von Gebühren zur Inanspruchnahme der Bibliothek der Stadt Wettin-Löbejün an.

(3) Bei Minderjährigen bis zum 16. Lebensjahr ist zur Anmeldung zusätzlich das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich durch ihre Unterschrift gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall.

(4) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Veränderungen von persönlichen Daten zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Gültigkeitsdauer des bei der Anmeldung ausgestellten Benutzerausweises beträgt ein Jahr. Er verliert mit Ablauf des Jahres seine Gültigkeit. Gebühren hierfür ergeben sich aus der jeweils geltenden Satzung über die Festsetzung von Gebühren zur Inanspruchnahme der Bibliothek der Stadt Wettin-Löbejün.

(6) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Ausweisverlust ist eine Gebühr nach Maßgabe der Satzung über die Festsetzung von Gebühren zur Inanspruchnahme der Bibliothek der Stadt Wettin-Löbejün in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 3 Speicherung von personenbezogenen Daten

(1) Die Bibliothek erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In der Regel werden folgende Daten erfasst:

- a) Benutzerdaten, wie Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Benutzernummer, Aufnahmedatum, Ablauf der Berechtigung, Änderungsdatum, bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreter.
- b) Fristverlängerungen, Vormerkungen und Bestellungen mit Datum, Entstehungsdatum und Betrag, Gebühren, Ersatzleistungen und Auslagen, Anzahl der gegenwärtigen Mahnungen, Ausschluss von der Benutzung.

Einzelne Benutzer haben gegen die Bibliothek keinen Anspruch auf Mitteilung erfasster Daten Dritter.

(2) Die Benutzungsdaten werden gelöscht, sobald das betreffende Werk zurückgegeben wurde sowie die ggf. entstehende Gebühr, Auslagen oder Entgelte bezahlt und die geschuldete Ersatzleistung erbracht wurden. Für die Eintragungen über befristete Ausschlüsse gilt, vom Vorstehenden abweichend, Abs. 3.

(3) Benutzerdaten werden spätestens ein Jahr nach dem Ende des Benutzungsverhältnisses gelöscht. Haben Benutzer zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek erfüllt, erfolgt die Löschung der Daten erst nach der Erfüllung der Verpflichtung. Nicht gelöscht werden Daten über einen unbefristeten Ausschluss von der Benutzung.

§ 4 Benutzung der Bibliothek

(1) Die Zulassung zur Benutzung von Medien in der Bibliothek sowie der Ausleihe außer Haus erfolgt nur nach Vorlage des Benutzerausweises. Die karteikartenmäßige oder elektronische Erfassung des Ausleihvorganges gilt als Nachweis für die Aushändigung der Medien.

(2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer durch fachgerechte Beratung und Information.

(3) Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können auf Dauer von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(4) Auf Wunsch der Benutzer können ausgeliehene Medien vorbestellt werden. Für jede Vorbestellung und entsprechende Benachrichtigung wird eine Gebühr gemäß der jeweils geltenden Fassung der Satzung über die Festsetzung von Gebühren zur Inanspruchnahme der Bibliothek der Stadt Wettin-Löbejün erhoben.

(5) Im Auftrag der Benutzer beschafft die Bibliothek auf der Grundlage der Leihverkehrsordnung für öffentliche Bibliotheken des Landes Sachsen-Anhalt Literatur aus anderen Bibliotheken. Für die Nutzung des Leihverkehrs gelten zusätzlich die Benutzungsbedingungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist gebührenpflichtig gemäß den jeweils geltenden Festlegungen der Satzung über die Festsetzung von Gebühren zur Inanspruchnahme der Bibliothek der Stadt Wettin-Löbejün.

§ 5 Benutzungsbedingungen der Online-Dienste (soweit vorhanden)

(1) Voraussetzung für die Zulassung der Nutzung der Online-Dienste ist ein gültiger Benutzerausweis. Der Platz an den Computern wird durch das Bibliothekspersonal zugewiesen.

(2) Änderungen und Manipulationen an den Computern sind untersagt. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer oder Dritten durch die Nutzung der Online-Dienste entstehen. Die Bibliothek ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Online-Dienste verantwortlich.

(3) Der Benutzer, der die Online-Dienste in Anspruch nimmt bzw. der gesetzliche Vertreter dessen, haftet für fahrlässig oder mutwillig verursachte Schäden und Kosten, die direkt oder indirekt aus der Nutzung der angebotenen Dienste entstehen.

(4) Benutzer, die gegen einschlägige Regelungen (u. a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz usw.) verstoßen bzw. Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

(5) Im Rahmen der Nutzung der Online-Dienste ist es untersagt, Bestellungen zu tätigen und E-Mail-Verkehr zu führen. Es ist untersagt, kopierte oder mitgebrachte Software in der Bibliothek zu verwenden.

§ 6 Leihfristen

(1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Leihfrist für Bücher, Zeitschriften, Videos, CD-ROMs und DVDs sowie CDs vier Wochen. Sind Medien vorbestellt, ist die Bibliothek berechtigt, Ausleihfristen im Einzelfall zu verkürzen.

(2) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn die Medien nicht vorbestellt sind. Die Leihfrist kann maximal dreimal verlängert werden; nach Vorlage des Mediums können im Einzelfall weitere Verlängerungen gewährt werden. Von der Möglichkeit der Leihfristverlängerung sind Zeitschriften ausgeschlossen.

(3) Ausgeliehene Medien sind der Bibliothek fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.

(4) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß der jeweils geltenden Satzung über die Festsetzung von Gebühren zur Inanspruchnahme der Bibliothek der Stadt Wettin-Löbejün zu entrichten. Diese Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn die Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten haben. Die Bibliothek versendet in der Regel schriftliche Mahnungen an die vom Benutzer angegebene Adresse, wenn die Ausleihfrist um 2 Wochen überschritten ist.

(5) Eine weitere Ausleihe von Medien ist nur möglich, wenn alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind und damit im Zusammenhang stehende angemahnte Medien zurückgegeben sind.

§ 7 Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Der Verlust oder die Beschädigung der entliehenen Medien sind der Bibliothek sofort mitzuteilen.

(2) Schäden an auszuleihenden Medien, die die Benutzer zur Zeit der Entleiher feststellen, sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt. Für schuldhaft verursachte Beschädigungen haften die Benutzer. Im Fall von Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

(3) Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Medien nicht missbräuchlich benutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

(4) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu wahren und Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.

(5) Rauchen und laute Unterhaltung sind nicht gestattet. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Ausleihbereichen der Bibliothek nicht erlaubt.

(6) Die Benutzer haben den Anordnungen des Personals, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Bibliotheken erlassen werden, Folge zu leisten.

(7) Benutzer, die gegen diese Vorschrift des § 7 Abs. 1 bis 6 verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Bibliotheksnutzung ausgeschlossen werden.

§ 8 Haftung und Schadenersatz

(1) Die Benutzung der Bibliothek der Stadt erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzer, die gebotene Sorgfalt anzuwenden und Hinweise der Mitarbeiter der Bibliothek zu beachten haben.

(2) Die Bibliotheksmitarbeiter können bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien die Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals oder die Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt der verantwortliche Mitarbeiter der Bibliothek nach pflichtgemäßen Ermessen.

(3) Die Benutzer haften für Garderobe und mitgebrachte Gegenstände selbst.

(4) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden, wird seitens der Stadt keine Haftung übernommen. Der Haftungsausschluss umfasst auch verlorengegangene Gegenstände der Benutzer, die auf den unsachgemäßen Gebrauch der Medien zurückzuführen sind, den Zustand der Medien und Irrtümer bei der Ausleihe.

§ 9
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung über die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Wettin-Löbejün tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden folgende Satzungen außer Kraft gesetzt:

- a) Benutzungsordnung der Burg-Bücherei Wettin vom 19.07.2002
- b) Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Löbejün vom 31.05.2001

Ausfertigungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 26.03.2015 beschlossene Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch die Bürgermeisterin am 27.03.2015 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 27.03.2015

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 26.03.2015 beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 27.03.2015 handschriftlich unterzeichnete und ausgefertigte Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Wettin-Löbejün ist im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün, Jahrgang 5, Ausgabe Nr. 4 am 22.04.2015 öffentlich bekannt zu machen.

Wettin-Löbejün, den 27.03.2015

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

- Siegel -